



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 6 M 57.18
VG 7 K 1240/15 Potsdam

In der Verwaltungsstreitsache
der Frau

Klägerin und Beschwerdeführerin,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt

g e g e n

den Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachbereich 4, Recht,
Bauen, Umwelt, Kataster und Vermessung, Fachdienst 42 Allgemeines
Recht, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig,

Beklagten,

hat der 6. Senat durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Buchheister
und die Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schreier und Maresch am
30. Oktober 2018 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 28. August 2018 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Die Beschwerde der Klägerin gegen die erstinstanzliche Versagung von Prozesskostenhilfe hat keinen Erfolg. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die auf Bewilligung von Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG - in der hier maßgeblichen Fassung vom 8. Oktober 2012 für die Fortbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin an einer Fachschule gerichtete Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 166 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 114 Abs. 1 ZPO biete, ist nicht zu beanstanden.

Für das Klagebegehren maßgeblich ist die bis zum 31. Juli 2016 geltende Fassung des AFBG vom 8. Oktober 2012, weil gemäß § 30 Abs. 2 AFBG in der seit dem 1. August 2016 geltenden aktuellen Fassung für bis zum 31. Juli 2014 begonnene, noch nicht abgeschlossene Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung die Vorschriften des Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2016 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden sind. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, denn die Klägerin hat die in Rede stehende Ausbildung im Jahr 2014 begonnen und im Jahr 2017 abgeschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFBG 2012 ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen öffentlicher und privater Träger förderfähig, die einen Abschluss nach einem nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 25 der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf, einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder eine diesen Berufsabschlüssen entsprechende berufliche Qualifikation voraussetzen.

Die Zugangsvoraussetzungen für die von der Klägerin absolvierte Fortbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin an der Fachschule für S_____ richten sich nach der Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule - FachschulVO Sozialwesen - vom 24. April 2003 (GVBl. II/03, S. 219). Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung ist Aufnahmevoraussetzung für den Bildungsgang in der Fachrichtung Sozialpädagogik und Heilerziehungspflegerin die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife und eine für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit.

Ein Abschluss in einem der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AFBG in Betracht kommenden Ausbildungsberufe oder einem vergleichbaren Berufsabschluss oder eine diesen Berufsabschlüssen entsprechende berufliche Qualifikation ist damit nicht Zugangsvoraussetzung für die fragliche Fortbildungsmaßnahme. Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen des erstinstanzlichen Beschlusses verwiesen, denen die Beschwerde nicht entgegengetreten ist.

Ein Absehen von diesem Erfordernis im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Förderungsfähigkeit einer Fortbildungsmaßnahme ausnahmsweise dann nicht entfällt, wenn und soweit auszuschließen ist, dass die rechtliche Möglichkeit der Zulassung nicht hinreichend vorqualifizierter Fortbildungsbewerber und -bewerberinnen tatsächlich einen nennenswerten Einfluss auf die Fortbildungsmaßnahme hat, kommt nicht in Betracht. Denn der Anteil nicht hinreichend vorqualifizierter Fortbildungsbewerber beträgt mehr als ein Siebtel der Gesamtzahl der Teilnehmer und ist damit so groß, dass ein nennenswerter Einfluss auf das Konzept, das Niveau oder die praktische Durchführung der Fortbildungsmaßnahme nicht auszuschließen ist (BVerwG, Urteil vom 3. März 2011 - 5 C 6.10 -, Rn. 25 bei juris). Nach den mit der Beschwerde nicht angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts beträgt der Anteil der nicht entsprechend vorqualifizierten Teilnehmer 41 %.

Damit fehlt der Fortbildungsmaßnahme allgemein die Förderfähigkeit. Ob die Klägerin selbst über einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf verfügt, ist daher unerheblich.

Soweit die Klägerin mit der Beschwerde geltend macht, zwei Mitschülerinnen hätten über die gesamte Ausbildungsdauer von anderen öffentlichen Leistungsträgern Ausbildungsförderungsleistungen erhalten, rechtfertigt das keine andere Einschätzung. Unterstellt, dieser Vortrag träfe zu, wäre den Mitschülerinnen die Ausbildungsförderung gegebenenfalls zu Unrecht gewährt worden. Die Klägerin könnte dann nicht verlangen, ebenfalls rechtswidrig Ausbildungsförderung gewährt zu bekommen.

Auch der von der Beschwerde angeführte Zeitablauf bis zur erstinstanzlichen Entscheidung über das Prozesskostenhilfegesuch und die abweichende Einschät-

zung der Rechtslage durch andere öffentliche Leistungsträger rechtfertigen nicht die Annahme hinreichender Erfolgsaussichten der Klage.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 127 Abs. 4 ZPO. Das Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Buchheister

Maresch

Dr. Schreier